

Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee
Beschlussvorlage
ABZV/20/003
öffentlich

Betreff

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Sachbearbeitende Dienststelle: Bau- und Ordnungsamt	Datum 28.09.2020
Sachbearbeitung: Andy Marquardt	
Verantwortlich: Herr Marquardt	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee (Entscheidung)	29.10.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee.

Sachverhalt:

Die Änderung der Gebührensatzung bzw. die Anpassung des Gebührensatzes für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen macht sich auf Grund vorliegender Kalkulationen der Gebühren erforderlich. Etwaige Mehr- bzw. Mindereinnahmen aus dem laufenden Jahr sollen im Zuge der Gebührenkalkulation angepasst werden. Für die Entsorgung der abflusslosen Gruben ergibt sich ein rechnerischer Anhebungsbedarf von 4,52 €/m³ und für Kleinkläranlagen ein Anhebungsbedarf von 8,84 €/m³:

abflusslose Gruben neu: 15,73 €/m³ bisher: 11,21 €/m³ Änderung + 4,52 €/m³
Kleinkläranlagen neu: 30,41 €/m³ bisher: 21,57 €/m³ Änderung + 8,84 €/m³

Mit der Beschlussfassung zur Gebührensatzung werden die beiliegenden Gebührenkalkulationen gebilligt.

Bei einer stetig fortzuführenden Gebührenanpassung erfolgt die nächste Änderung zum 01.01.2022.

Rechtliche Grundlage:

KV M-V, KAG M-V

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kostendeckung

Anlagen:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen
- Kalkulation abflusslose Gruben 2021
- Kalkulation Kleinkläranlagen 2021

Stegemann
Verbandsvorsteher

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

Satzung
des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund der §§ 5, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 29.10.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Auskunftspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§1
Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

§2
Gebührenmaßstab

- (1) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Abwassermenge. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.
- (3) Die entsorgte Menge bemisst sich nach der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (4) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die nach Absatz 3 ermittelte Menge ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten nach § 4 schriftlich zu bestätigen.

§3
Gebührensatz

- (1) Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren. Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhaltes der Abwasseranlage berechnet und beträgt:
 - für abflusslose Gruben 15,73 Euro/m³
 - für Kleinkläranlagen 30,41 Euro/m³

- (2) Die Zusatzgebühr für Schlauchmehrlängen beträgt
 - ab 10 m Schlauchmehrlänge 0,60 Euro/m
- (3) Die Zusatzgebühr für das Entleeren an Sonn- und Feiertagen beträgt 85,68 Euro/Anfahrt
- (4) Die Zusatzgebühr für die vergebliche Anfahrt beträgt 41,65 Euro/Anfahrt

§4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Die Gebührenpflicht trifft auch den Erbbauberechtigten, den Nießbraucher und den dinglich Wohnberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschildner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschildners hat der bisherige Gebührenschildner den Wechsel dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der bisherige Gebührenschildner die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haftet er neben dem neuen Gebührenschildner als Gesamtschildner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die Stadt von dem Wechsel Kenntnis erhält.

§5 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ablauf des Tages, an dem die Annahme zur Entleerung bzw. Entschlammung erfolgte.

§6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB) und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides bekannt gemacht. Die Gebühren sind an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§7 Auskunftspflicht

Die Abgabeschuldner und ihre Vertreter haben der TAB jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind und zu dulden, dass Beauftragte der TAB das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu prüfen.

§8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der TAB vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat das der Abgabepflichtige der TAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen der §§ 7 und 8 seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG mit Geldbußen bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 27.11.2019 außer Kraft.

Groß Nemerow, 29.10.2020

(Dienstsiegel)

Wilfried Stegemann
Verbandsvosteher

Zeile			Berechnung	2019	2020	2021
				Ist	Erwartung	Erwartung
1	Menge	m ³		3.463	3.498	3.487
2	Erlöse brutto	€		33.476	39.215	54.833
3	spezifische Erlöse brutto	€/m ³	= 2 : 1	9,67	11,21	15,73
	Kosten netto:					
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		23.160	26.795	32.046
	Klärkosten	€		4.878	4.932	4.917
	sonstige Kosten					
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		28.038	31.727	36.962
g	Verwaltungskosten neu.sw	€		1.165	1.048	8.251
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		493	472	466
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		29.696	33.247	45.679
n	zzgl. USt	€		5.642	6.317	8.679
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n	35.338	39.564	54.357
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=o	35.338	39.564	54.357
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1	10,21	11,31	15,59
6	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres		=2-4	-1.862	-349	476
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€		-570	17	276
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		-277	431	122
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€		-136	-277	431
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€		-157	-136	-277
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	34.768	39.582	54.633
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1	10,04	11,32	15,67
13	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	-1.292	-367	200
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		690	-584	-675
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	-602	-951	-475

Mengengebühr vor 2021EUR/m³ brutto 11,21**Anpassung**EUR/m³ brutto 4,52**Mengengebühr 2021 aus der Kalkulation**EUR/m³ brutto 15,73

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m: 0,60 EUR brutto je m

Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt: 41,65 EUR brutto je vergebliche Anfahrt

Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen: 85,68 EUR brutto je Abfuhr

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenzulage erhoben.

Zeile			Berechnung	2019 Ist	2020 Erwartung	2021 Erwartung
1	Menge	m ³		50	55	54,00
2	Erlöse brutto	€		962	1.182	1.642
3	spezifische Erlöse brutto	€/m ³	= 2 : 1	19,25	21,57	30,41
	Kosten netto:					
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		400	497	588
	Klärkosten	€		432	473	466
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		831	970	1.054
g	Verwaltungskosten neu.sw	€		17	16	303
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		7	7	7
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		855	994	1.363
n	zzgl. USt	€		162	189	259
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n	1.017	1.183	1.622
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=o	1.017	1.183	1.622
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1	20,35	21,58	30,04
6	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres		=2-4	-55	0	20
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€		-40	-21	-10
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		-8	5	-7
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€		-18	-8	5
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€		-14	-18	-8
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	977	1.161	1.612
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1	19,54	21,19	29,85
13	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	-15	21	30
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		35	-2	9
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	20	19	39

Mengengebühr 2021EUR/m³ brutto 21,57**Anpassung**EUR/m³ brutto 8,84**Mengengebühr 2021 aus der Kalkulation**EUR/m³ brutto 30,41

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m:	0,60 EUR brutto je m
Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt:	41,65 EUR brutto je vergebliche Anfahrt
Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen:	85,68 EUR brutto je Abfuhr

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenezulage erhoben.